



Brüssel, den 15. April 2025
(OR. en)

7534/1/25
REV 1

COARM 74
CFSP/PESC 500

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates über die Kontrolle der Ausfuhr von
Rüstungsgütern

Die Delegierten erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates über die Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern in der vom Rat (Auswärtige Angelegenheiten) auf seiner Tagung vom 14. April 2025 angenommenen Fassung.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ÜBER DIE KONTROLLE DER AUSFUHR VON
RÜSTUNGSGÜTERN**

1. Der Rat hebt hervor, dass mit einer verantwortungsvollen Politik zur Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit sowie zur Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts geleistet wird. Der Rat begrätfigt, dass er die Zusammenarbeit und die Konvergenz der Politik der Mitgliedstaaten fördern will, damit verhindert wird, dass Militärtechnologie und Militärgüter ausgeführt werden, wenn die Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP für die Verweigerung solcher Ausfuhren erfüllt sind.
2. Der Rat weist erneut darauf hin, dass er die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern durch die Annahme des Beschlusses (GASP) 2025/779 des Rates vom 14. April 2025, mit dem der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP geändert wird, stärken möchte und dass er daran festhält, die Zusammenarbeit zu verstärken und die Konvergenz im Bereich der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) zu fördern, indem hohe gemeinsame Standards für die Kontrolle von Transfers von Militärtechnologie und Militärgütern durch alle Mitgliedstaaten festgelegt, aufrechterhalten und durchgesetzt werden. Dies wird weiterhin unter anderem dadurch erfolgen, dass relevante Informationen zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden, einschließlich über die Genehmigungsverweigerungen und Politik zur Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern, oder mögliche Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Konvergenz ermittelt werden. Der Handel mit Militärtechnologie und Militärgütern sollte den Grundsätzen von Verantwortung und Rechenschaftspflicht unterliegen und es sollte alles getan werden, um zu verhindern, dass sie an Terroristen, Straftäter und andere unbefugte Nutzer umgelenkt werden.
3. Der Rat begrüßt das erneuerte Bekenntnis der Mitgliedstaaten zum rechtlich bindenden Gemeinsamen Standpunkt, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/779 des Rates, und betont, wie wichtig es ist, dass Anträge auf Ausfuhr genehmigungen für Militärtechnologie oder Militärgüter anhand der darin festgelegten Kriterien gründlich geprüft werden.

4. Der Rat begrüßt das gemeinsame Ziel, das der Annahme des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP im Jahr 2008 zugrunde lag. Der Rat erinnert an seine früheren Einschätzungen, dass bei der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts weitere Fortschritte möglich sind und ein Höchstmaß an Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern erreicht werden soll. Der Rat begrüßt, dass der Leitfaden zur Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP im Hinblick auf eine weiterreichende praktische Anwendung der im Gemeinsamen Standpunkt niedergelegten Kriterien für die Risikobewertung geändert wurde. Er betont, dass die einheitliche Auslegung und praktische Anwendung dieser Kriterien die Konvergenz der jeweiligen nationalen Politik zur Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern begünstigen.
5. Der Rat begrüßt seine Entschlossenheit, die Umlenkung von Militärtechnologie und Militärgütern, insbesondere von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW), die weltweit zu bewaffneter Gewalt beitragen, zu verhindern und zu bekämpfen. Der Rat begrüßt, dass die Umgehung von Instrumenten zur Beschränkung des Handels mit Rüstungsgütern, einschließlich VN-Waffenembargos, OSZE-Sanktionen und restriktiver Maßnahmen der EU, verhindert werden muss.
6. Der Rat hebt das Eintreten der Mitgliedstaaten für die multilateralen Ausfuhrkontrollregelungen hervor, da sie ihre Maßnahmen, mit denen die Fortführung eines multilateralen Ansatzes für die Ausfuhrkontrolle unterstützt und die Funktionsweise dieser Regelungen gestärkt wird, aufrechterhalten, die unter anderem für die Vermeidung einer destabilisierenden Anhäufung von konventionellen Waffen und für die Förderung des Weltfriedens von grundlegender Bedeutung sind.
7. Der Rat weist darauf hin, dass die Reaktion der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, unter anderem durch Unterstützungsmaßnahmen der Europäischen Friedensfazilität (EFF) zur Unterstützung des naturgegebenen Rechts der Ukraine, sich im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der VN-Charta, zu verteidigen, die unerschütterliche Entschlossenheit der EU verdeutlicht hat, die Ukraine und ihre Bevölkerung so lange wie nötig weiter zu unterstützen. Der Rat weist zudem darauf hin, dass militärische Unterstützung unter uneingeschränkter Achtung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Verteidigungsinteressen aller Mitgliedstaaten erfolgt.
8. Der Rat erkennt an, dass Maßnahmen zur Erleichterung der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, die von den Mitgliedstaaten gemeinsam entwickelt wurden, die Zusammenarbeit innerhalb der Union fördern und erheblich zur Stärkung der globalen Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Union beitragen können, was wiederum zur Erhöhung der allgemeinen Verteidigungsbereitschaft und -fähigkeit Europas beiträgt.

9. Der Rat begrüßt die Gemeinsame Mitteilung der Europäischen Kommission und des Hohen Vertreters über die Europäische Industriestrategie für den Verteidigungsbereich, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, auszuloten, wie sich – insbesondere für die gemeinsam entwickelten Verteidigungsfähigkeiten – ihre Verfahren zur Kontrolle der Ausfuhr von Rüstungsgütern schrittweise weiter angleichen lassen, und sich über bewährte Verfahren in Bezug auf Ausfuhrkontrollregeln für gemeinsam entwickelte Fähigkeiten auszutauschen.
10. Der Rat begrüßt die Annahme der Verordnung (EU) 2025/41 über Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrmaßnahmen für Feuerwaffen, wesentliche Komponenten und Munition (Neufassung) am 19. Dezember 2024. Der Rat betont, wie wichtig die Verpflichtung ist, für die Ausfuhr ziviler Feuerwaffen dieselben Standards einzuhalten wie für die Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern. Der Rat begrüßt insbesondere die Anwendung der Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts auf die Ausfuhr ziviler Feuerwaffen und die klare Abgrenzung des Anwendungsbereichs beider Rechtsakte.
11. Der Rat erkennt den Wert von Ausfuhren von Rüstungsgütern für die Herstellung langfristiger Beziehungen zwischen Liefermitgliedstaaten und Endverwendern an; sie können dazu beitragen, Partnerschaften in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung aufzubauen und zu festigen, und so unsere Fähigkeit stärken, zum Frieden und zur Sicherheit unseres Kontinents beizutragen, auf externe Konflikte und Krisen zu reagieren und die EU und ihre Bürgerinnen und Bürger im Einklang mit dem Strategischen Kompass der EU zu schützen.
12. Der Rat bekraftigt, dass er für Transparenz im internationalen Handel mit Rüstungsgütern eintritt, und zwar mit einer Reihe konkreter Maßnahmen, mit denen die korrekte, kohärente und zügige Berichterstattung über die Rüstungsgüterausfuhren der Mitgliedstaaten erleichtert werden soll. Dazu gehören klare Berichtsfristen für den Jahresbericht der EU und weitere Leitlinien zu Inhalt und Verfahren der Berichterstattung im geänderten Gemeinsamen Standpunkt 2008/944 und im Leitfaden. Der Rat begrüßt die Ergebnisse der Arbeit der Untergruppe „Ausfuhr konventioneller Rüstungsgüter“ (COARM) der Gruppe „Nichtverbreitung und Ausfuhr von Rüstungsgütern“ zu bewährten Verfahren für die Berichterstattung über die einschlägigen Informationen über tatsächliche Ausfuhren. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, über den Wert der tatsächlichen Ausfuhren, soweit verfügbar, Bericht zu erstatten und auszuloten, wie diese Informationen gegebenenfalls bereitgestellt werden können.
13. Der Rat begrüßt die Einigung der Mitgliedstaaten, die Arbeitsmethoden der COARM-Gruppe weiter zu verbessern, unter anderem durch die Einrichtung einer Datenbank für die für Ausfuhr genehmigungen zuständigen Beamten im Mai 2022. Der Rat hält die Mitgliedstaaten und die EU-Organe dazu an, zur Entwicklung dieser Datenbank beizutragen.

14. Der Rat erklärt, dass er die universelle Geltung und die wirksame Umsetzung des Vertrags über den Waffenhandel (ATT), einschließlich der transparenten Berichterstattung, durch ergebnisorientierte und synergetische Kontakte weiter fördern will. Der Rat bekräftigt seine Überzeugung, dass eine stärkere universelle Geltung und eine verbesserte Umsetzung des ATT die Vertragsziele der Zusammenarbeit, der Transparenz und des verantwortungsvollen Handelns durch die Regelung des internationalen Waffenhandels fördern und auf diese Weise zu internationalem Frieden und internationaler Sicherheit und zur Minderung menschlichen Leids beitragen. Der Rat ist besorgt über die negative Dynamik im Rahmen des ATT, auch hinsichtlich der Vorlage von Jahresberichten. Der Rat begrüßt zwar, dass nunmehr viele Staaten dem ATT beigetreten sind, jedoch ruft er zu verstärkten Anstrengungen hin zu dessen universeller Geltung auf. Der Rat ruft alle Staaten auf, dem ATT beizutreten oder ihn zu ratifizieren, wenn sie dies noch nicht getan haben, und bis zu ihrem Beitritt beziehungsweise bis zur Ratifizierung die Vertragsbestimmungen einzuhalten.
15. Der Rat unterstreicht die Bedeutung und Relevanz von Kontakten der EU mit Drittländern zur Unterstützung wirksamer Kontrollen der Ausfuhr von Rüstungsgütern und verpflichtet sich, die Zusammenarbeit mit Partnerländern, insbesondere mit den EU-Bewerberländern und in der Nachbarschaft der EU, fortzusetzen und zu verstärken. Der Rat fordert Drittländer auf, sich dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP und allen späteren Überarbeitungen anzuschließen.
16. Der Rat verpflichtet sich, die Arbeit an Elementen zur Förderung eines verantwortungsvollen Handels mit Militärtechnologie und Militärgütern voranzubringen und die COARM-Gruppe soweit angezeigt zu beauftragen,
- (1) weiterhin auszuloten, wie die Rückverfolgung von Militärtechnologie und Militärgütern zur Verhinderung und strafrechtlichen Verfolgung der Umlenkung unterstützt werden kann, unter anderem durch die Kennzeichnung von Waffen und die Markierung von Munition, unter Nutzung innovativer technischer Lösungen zur Rückverfolgung; den globalen Berichterstattungsmechanismus über konventionelle Waffen und ihre Munition (iTrace) weiter zu unterstützen und auf dessen Weiterentwicklung hinzuarbeiten;
 - (2) in Anerkennung des Wertes guter Beziehungen und einer guten Zusammenarbeit zwischen ausführenden und einführenden Staaten, einschließlich der Überprüfung und Überwachung der Endverwender als Instrument zur Verhinderung von Umlenkungen, bereitwillige Mitgliedstaaten und Drittländer zu ermutigen, solche Beziehungen und eine solche Zusammenarbeit gemeinsam auszuloten und auf die Entwicklung bewährter Verfahren für die Mitgliedstaaten hinzuarbeiten;
 - (3) Wege zur Erleichterung der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, die von den Mitgliedstaaten gemeinsam entwickelt wurden, zu vereinbaren;

- (4) Möglichkeiten auszuloten, wie dem Risiko begegnet werden kann, dass zur Ausfuhr bestimmte Militärtechnologie oder Militärgüter eingesetzt werden, um schwere Gewalttaten gegen Personen, die zu Gruppen gehören, die durch internationale Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht besonders geschützt sind, zu begehen oder zu erleichtern;
- (5) den Kapazitätsaufbau in Drittländern in Bezug auf die Verwaltung von Waffen- und Munitionsbeständen zu unterstützen;
- (6) die weitere Konvergenz hin zu Mindeststandards für die Kontrolle des Transfers von immaterieller Technologie und Wissen zu fördern;
- (7) weiterhin Kontakte zur Verteidigungsindustrie der Union zu pflegen, um den Informationsaustausch, die Transparenz und die Konvergenz von sicherheitspolitischen und wirtschaftlichen Erwägungen, auch im Zusammenhang mit dem ATT, zu fördern;
- (8) die Anwendung des Beschlusses (GASP) 2021/38 des Rates vom 15. Januar 2021 zur Festlegung eines gemeinsamen Ansatzes für Bestandteile von Endverbleibsbescheinigungen im Kontext der Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie zugehöriger Munition zu bewerten.

17. Der Rat erinnert an die Verpflichtung, auf die Kohärenz des auswärtigen Handelns der Union gemäß Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Europäische Union zu achten; der Rat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig eine kohärente Ausfuhrkontrollpolitik für Militärtechnologie und Militärgüter sowie für Güter mit doppeltem Verwendungszweck ist.

18. Der Rat beauftragt die COARM-Gruppe, die Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP, geändert durch den Beschluss (GASP) 2025/779, in fünf Jahren erneut zu bewerten.